

# Stadtrats-Sitzung

abgehalten am Montag, den 3. Juni 1929.

Gegenwärtig:

## I. Vorsitzender:

Oberbürgermeister Karl Mayer;

ab Nr. 15 der Beratungsgegenstände  
Stadtratsmitglied, Bezirksoberschullehrer Döllgast.

## 2. Die bürgerlichen Stadträte:

|            |                |
|------------|----------------|
| Bachmeier  | Döllgast       |
| Loibl      | Lautenschlager |
| Wink       | Metzger        |
| Heiß       | Mohr           |
| Dr. Gromer | Burghart       |
| Forster    | Hees           |
| Wünsch     | Schöffel       |
| Bunk       | Rathgeber      |
| Nebelmair. | Bachmeyer      |

Anwesend: 13 stimmberechtigte Mitglieder.

3. Verwaltungsinspektor Wittmann.



| Gf.<br>Nr. | Gegenstand | Beschluss   |
|------------|------------|---|
|            |            | <p>d) an den Maurer Jakob Schneider hier der Bauplatz Nr. XXII mit etwa 13 Dezimal zum Preise von 1,50 RM pro qm.</p> <p>2. Die Kaufpreise sind in bar zu bezahlen und werden vom bewilligten Baudarlehen abgezogen</p> <p>3. Die Vermessungs-, Verbriefungs- und Umschreibkosten haben Käufer zu tragen.</p> <p>4. Zur notariellen Verbriefung sowie zur Abgabe von Erklärungen und Stellung von Anträgen jeder Art wird der Stadtratsvorstand bzw. dessen Stellvertreter ermächtigt.</p> <p>5. Die auf den abgetretenen Flächen zu erbauenden Wohnhäuser haben nach Massgabe der baupolizeilich zu genehmigenden Pläne bis spätestens 1. November 1929 zur Ausführung zu kommen.</p> <p>6. Sollten die zu erbauenden Wohnhäuser bis dahin nicht bezugsfertig zur Ausführung gelangt sein, so hat sich der Käufer zu verpflichten, auf Verlangen des Stadtrats das Grundstück auf seine Kosten ohne jedes Entgelt gegen Erstattung des etwa bezahlten Kaufpreises an die Stadtgemeinde Neuburg a.D. zurückzuübertragen.</p> <p>7. Die Käufer haben für die Umzäunung des erworbenen Besitzes mit Ausnahme jener auf der Südseite selbst zu sorgen und zwar sobald die Vermessung und Verbriefung erfolgt ist.<br/>Die Umzäunung muss vor Beginn der Bauarbeiten endgiltig fertiggestellt sein.- Sie hat zu erfolgen nach den Anordnungen des Stadtbauamtes und zwar in einer Höhe von 1.70 m.</p> <p>8. Für den Fall des Weiterverkaufes der Grundstücke ist die Genehmigung des Stadtrates erforderlich.</p> <p>9. Ferner behält sich die Stadtgemeinde Neuburg für den Fall des Weiterverkaufes des erworbenen Besitzes mit den zu erstellenden Bauwerken das Wiederverkaufsrecht nach Massgabe der §§ 497 ff. BGB. vor.<br/>Zur Sicherung der Ansprüche unter Ziff. 6 und 9 ist Vormerkung gemäss § 883 BGB. im Grundbuche zu machen.</p> |

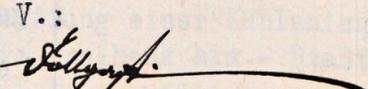
| Gf.<br>Nr. | Gegenstand  | Beschluss  |
|------------|---|--|
| 3          | Baugesuche über Erbauung von Wohnhäusern an der Holzgartenstrasse | <p>Die Baugesuche über Erbauung von Wohnhäusern an der Holzgartenstrasse</p> <p>a) des Maurers Anton Wiesnet dahier- Hs.Nr. D 72 4/10,</p> <p>b) des Bierbrauers Vinzenz Meisel - Hs.Nr. D 72 4/11,</p> <p>c) des Kreidearbeiters Adolf Weigl - Haus-Nr. D 72 4/12,</p> <p>d) des Maurers Jakob Schneider -Hs.Nr.D 72 4/13,</p> <p>werden unter Vorbehalt aller Rechte Dritter und der Stadtgemeinde baupolizeilich genehmigt mit der Auflage, dass die Bestimmungen der allgemeinen Bauordnung und die technischen Revisionserinnerungen genau eingehalten werden und im übrigen die Bauausführung plangemäss erfolgt.<br/>Baubeginns- und Vollendungsanzeigen sind rechtzeitig vorzulegen.</p> |
| 4          | Baugesuch Schmid.   | <p>Das Baugesuch des Gastwirtes Thomas Schmid dahier über Erbauung eines Schlachthauses in seinem Anwesen B 48 am Oberen Brandl sowie zur Herstellung einer Einfriedigung daselbst wird unter Vorbehalt aller Rechte Dritter und der Stadtgemeinde baupolizeilich genehmigt mit der Auflage, dass unter Einhaltung der Bestimmungen der allgemeinen Bauordnung und Beachtung der roten Korrektur bezüglich des Schlachthauskamins die Bauausführung plangemäss erfolgt.<br/>Baubeginns- und Vollendungsanzeige sind rechtzeitig vorzulegen.</p>  |
| 5          | Baugesuch Burghart.   | <p>Das Baugesuch des Lohnarbeiters Johann Burghart dahier über Erbauung eines Wohnhauses in seinem Anwesen C 28 <sup>2</sup>/<sub>5</sub> am Hesselohrer Weg wird unter Vorbehalt aller Rechte Dritter und der Stadtgemeinde baupolizeilich genehmigt mit der Auflage, dass die Bestimmungen der allgemeinen Bauordnung und die technischen Revisionserinnerungen genau eingehalten werden und im übrigen die Bauausführung plangemäss erfolgt.<br/>Baubeginns- und Vollendungsanzeige sind rechtzeitig vorzulegen.</p>  |

| Nr. | Gegenstand  | Beschluss  |
|-----|---|--|
| 6   | Errichtung einer zweiten Dapolin-Pumpanlage im Anwesen der Firma Josef Berchtenbreiter in Neuburg a. Donau B 162. | Der Deutsch-Amerikanischen Petroleum-gesellschaft, Verkaufsabteilung in München 2, NW.2, Karlstrasse 10, wird auf das Gesuch vom 26.4.29 in jederzeit widerruflicher Weise die polizeiliche Genehmigung erteilt, im Anwesen der Firma Josef Berchtenbreiter hier, B 162, eine z w e i t e Dapolin-Pumpanlage Type „Z 5“, Bauart: D.A.P.G., zu errichten.   |
| 7   | Errichtung einer Benzinzapfstelle bei Klemens Schreiner hier, Luitpoldstr. C 122.                                 | Die von den Auflagen des Stadtbauamtes vom 16.11.28 (Stadtratsbeschluss vom 19.11.28) abweichende Ausführung der im Anwesen des Kaufmannes Klemens Schreiner dahier, C 122, von der Deutschen Gasolin-AG. in München errichteten Benzintankanlage wird auf Grund des Gutachtens des Bauausschusses vom 28.5.29 nachträglich genehmigt.<br>Für gegenwärtigen Beschluss kommt eine Gebühr von 20 RM in Ansatz  |
| 8   | Instandsetzung des Oberes Tores.  | Die vom Historischen Verein und dem Bauausschuss beantragte Instandsetzung der Fassade des Oberen Tores und des Stadtwappens wird auf Kosten der Stadtkasse TR.31 (Monumente, Denkmäler) pro 1929/30 genehmigt.<br>Es werden übertragen:<br>1. die Malerarbeiten für das Stadtwappen dem Herrn Malermeister Reisberger um den Kostenbetrag von . . . . . 60 RM,<br>2. die Verputzarbeiten für die Fassaden dem Herrn Malermeister Peter Heigl um den Kostenbetrag von . . . . . 806,50 RM.<br>Heigl ist zu verpflichten, tarifmässige Löhne zu bezahlen. |
| 9   | Eingabe des hiesigen Zweigvereins des Deutschen Baugewerksbundes vom 8.5.1929.                                    | Die Eingabe des hiesigen Zweigvereins des Deutschen Baugewerksbundes vom 8.5.1929, sowie die Verhandlungen mit den Bauunternehmern hier und mit dem Bezirksamte wurden bekanntgegeben.<br>Stadtrat beschliesst mit allen gegen zwei Stimmen der Mitglieder Bachmeier (Soz.) und Nebelmair (Komm.), die Angelegenheit nicht   |

| Nr. | Gegenstand  | Beschluss  |
|-----|---|--|
| 10  | Wasserzinsermässigung.                                      | weiter zu verfolgen, da er sich hierfür nicht zuständig erachtet.<br>Zur Entscheidung über die Frage der Einhaltung der Tarifröhne sind die Arbeitsgerichte berufen.<br>Dem Ansuchen des Kur- und Kneippvereins Neuburg a. Donau vom 17. Mai 1929 entsprechend wird der Wasserzins für den Verein pro 1929 von 22 Pfg. auf 11 Pfg. ermässigt.<br>Die Wassermessergebühren sind ganz zu bezahlen.<br>Stadtrat bewilligt diese Vergünstigung nur unter der Bedingung, dass für die von den Volksschülern und den Zöglingen der Schülerheime benutzten Brausebäder in der städtischen Badeanstalt seitens des Kur- und Kneippvereins Gebühren nicht mehr erhoben werden.  |
| 11  | Auflassung des Weges Plan-Nr. 1234 1/2 St. Gde. Oberhausen. | Mit der Auflassung des Weges Pl. Nr. 1234 1/2 Stgde. Oberhausen, welcher bisher im Anschluss an den städt. Weg Pl. Nr. 1225 1/2 St. Gde. Oberhausen durch das Grundstück Pl. Nr. 1226 a in westlicher Richtung verlief und nun Eigentum der Kreidefabrik Hoffmann in Neuburg a. d. Donau ist, erklärt sich der Stadtrat unter der Bedingung einverstanden, dass die Firma Hoffmann der Stadtgemeinde Neuburg a. D. ein Fahrtrecht auf einem schon teilweise bestehenden und noch weiter auszubauenden Wege im Anschluss an den städt. Weg Plan-Nr. 1225 1/2 St. Gde. Oberhausen, über das Grundstück Plan-Nr. 1226 a bis zur Staatsstrasse Plan-Nr. 1226 1/2 St. Gde. Oberhausen in südlicher Richtung verlaufend, notariell einräumt.<br>Sämtliche erwachsenden Kosten hat die Firma Hoffmann zu tragen.<br>Zur Beurkundung wird der Herr Stadtratsvorsitzende bzw. sein Stellvertreter bevollmächtigt. |
| 12  | Rechnungswesen.   | Die Rechnungen 1928/29 des Armenfonds, der Eyb-Stiftung, der Mazillis'schen Stiftung, des Industriefonds und der Spitalstiftung wurden abgehört, geprüft und genehmigt.  |

| Gf. Nr.  | Gegenstand        | Beschluss  |
|--|-------------------|--|
| <u>II. Geheime Sitzung.</u>  |                   |  |
| 13   | Erholungsurlaub.  | Dem Polizeihauptwachtmeister Georg Münch wird im Hinblick auf das vorgelegte ärztliche Zeugnis vom 1. Mai 1929 der erbetene vierwöchentliche Erholungsurlaub vom 4. Juni mit 1. Juli 1929 genehmigt.   |
| 14.  | Krankheitsurlaub. | Dem Verwaltungsoberinspektor Latteier wird im Hinblick auf das vorgelegte Zeugnis des Geheimrats Professors Dr. M a y, München, vom 19. Mai 1929 Krankheitsurlaub bis auf weiteres gewährt.  |
| <p><b>Stadtrat Neuburg a. d. Donau.</b></p>  <p style="text-align: right;"><i>[Signature]</i></p> <p style="text-align: right;"><i>[Signature]</i></p> |                   |  |
| <p>-----</p> <p><u>Vorsitzender: Oberlehrer Stadtrat Döllgast</u></p>  |                   |  |
| <u>I. Oeffentliche Sitzung.</u>  |                   |  |
| 15   | Freibank.         | <p>Stadtratsmitglied Hees weist auf die Notwendigkeit der Schaffung einer Kühlanlage oder dergl. für die Freibank hin.- Stadtratsmitglied Lautenschlager schlägt vor, an die Neuhofbrauerei hier heranzutreten mit dem Ersuchen, auf- dass das Freibankfleisch in dem der genannten Brauerei gehörigen Eiskeller im Doferlkeller aufbewahrt werden dürfe gegen eine entsprechende Gebühr, welche von den in Frage kommenden Landwirten, bezw. von den Freibankmetzgern zu tragen wäre.</p> <p>Stadtrat beschliesst einstimmig im Sinne</p> |

| Gf. Nr. | Gegenstand.   | Beschluss  |
|---------|---|--|
| 16      | Aufnahme in das Bürgerspital.   | <p>der Anregung Lautenschlagers; die Mittel für die notwendige Einrichtung ( 2 je 2 m lange Fleischschragen mit je 8 Hacken) werden genehmigt.</p> <p>Der verw. Privatier Michael B u r k a r d, geb. am 13.10.1858 zu Buchdorf, BA. Donauwörth, seit 1903 in Neuburg a. Donau wohnhaft, wird mit sofortiger Wirksamkeit gegen Erlag eines Einkaufskapitals von 800 RM als Pfründner in das hiesige Bürgerspital aufgenommen.</p> <p>Die notwendigen Einrichtungsgegenstände, Kleidungs- und Wäschestücke, für deren Hinausgabe nach dem Ableben des Burkard dessen Erben den Betrag von 100 RM zu vergüten haben, hat Burkard selbst mitzubringen.</p> <p>Derselbe hat sich der Spitalordnung in allen Punkten zu unterwerfen.</p> <p style="text-align: center;"><u>II. Geheime Sitzung.</u></p> |
| 17      | Dienstverhältnisse des Oberbürgermeisters Karl M a y e r , hier Unwiderruflichkeit. | <p>Der Stadtrat Neuburg a. d. Donau beschliesst unter dem Vorsitz des Stellvertreters des I. Bürgermeisters, Bezirksoberrlehrers Döllgast, in seiner heutigen ordentlichen Sitzung bei 18 stimmberechtigten, ordnungsgemäss geladenen Mitgliedern, von denen 13 erschienen waren, mit allen gegen 2 Stimmen der Mitglieder Bachmeyer (Soz.) und Nebelmair (Komm.), welche erklären, dass ihre Ablehnung sich nicht gegen die Person des Oberbürgermeisters Mayer richtet, sondern auf politische Gründe sich stützt, wie folgt:</p> <p>I. Der im Entwurfe vorgelegte Dienstvertrag</p>   |

| Zi.<br>Nr. | Gegenstand | Beschluss  |
|------------|------------|--|
|            |            | <p>(Ueberleitungsvertrag) vom 31. Mai 1929 wird vollinhaltlich anerkannt und unter dem heutigen Datum rechtsverbindlich abgeschlossen; er tritt mit sofortiger Wirksamkeit in Kraft. Vom gleichen Zeitpunkte ab wird der bisherige Dienstvertrag ausser Wirksamkeit gesetzt.</p> <p>II. Zur Ausfertigung des Dienstvertrages wird das Stadtratsmitglied, Bezirksoberlehrer Döllgast bevollmächtigt.</p> <p>III. Unter voller Wahrung dieser Vertragsrechte wird dem rechtsk. Oberbürgermeister Karl MAYER mit dessen Einwilligung die <u>Unwiderruflichkeit</u>, welche durch das Selbstverwaltungsgesetz aufgehoben worden war, gemäss Art.97 Abs.V der Gemeindeordnung mit sofortiger Wirksamkeit gewährt.</p> <p>IV. Die Durchführung einer Wiederwahl erübrigt sich sonach.</p> <p>Stadtrat Neuburg a.d.Donau:<br/>J. V.: </p> <p></p> <p></p> |

Ueberleitungs-Vertrag.

Zwischen der Stadtgemeinde Neuburg a.d. Donau, vertreten durch den Stadtrat, und Herrn Oberbürgermeister Karl Mayer wird folgender

Ueberleitungs-Vertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Herrn Oberbürgermeister Karl Mayer wurde mit dessen Einwilligung mit Beschluss vom Heutigen die Unwiderruflichkeit gemäss Art.97 Absatz V der Gemeindeordnung vom 17. Oktober 1927 verliehen; er übernimmt mit sofortiger Wirksamkeit weiterhin das Amt eines berufsmässigen I. Bürgermeisters und tritt ohne weiteres in die Rechte und Pflichten eines solchen nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung ein.

§ 2.

Oberbürgermeister Mayer erhält und behält als wohlerworbenes Vertragsrecht seine bisherige Besoldung, nämlich das Dienstehkommen aus Gruppe 1 a Endstufe 5 der Bayer. Beamten-Besoldungsordnung A (Art.1, 2 des Beamten Bes.Ges.v.20.4.28) und zwar Grundgehalt, Wohnungsgeldzuschuss und Kinderzuschläge, sämtlich in dem gleichen Umfange und mit der gleichen Versorgungsfähigkeit, wie diese Bezüge den Staatsbeamten dieser Gruppe jeweils gewährt werden.

Sollten seitens des Staates Aenderungen dieser Bezüge vorgenommen werden, so finden die staatlichen Vorschriften ohne weiteres entsprechende Anwendung.

Für seine Dienstwohnung hat Oberbürgermeister Mayer eine Mietenschädigung nach Massgabe der jeweiligen Bestimmungen für die Dienst-

wohnungen der Staatsbesnten unter Zugrundelegung einer Friedensmiete von 900 RM jährlich an die Stadtkasse zu bezahlen.

§ 3.

Herr Oberbürgermeister hat Anspruch auf einen Geschäftsurlaub von 45 Tagen im Jahre.

§ 4.

Entgeltliche Nebenbeschäftigung ist Herrn Oberbürgermeister nur mit Genehmigung des Stadtrats erlaubt. Erlaubnis ist nicht erforderlich, wenn die Nebenbeschäftigung wissenschaftlichen Charakter hat und seine amtliche Tätigkeit hiedurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 5.

Auf Herrn Oberbürgermeister finden die jeweiligen Disziplinarbestimmungen für die Staatsbeamten Anwendung, soweit ein Disziplinarverfahren zulässig ist.

§ 6.

Oberbürgermeister Mayer ist berechtigt, mit Anspruch auf Ruhegehalt und auf Versorgung seiner Hinterbliebenen vom Dienste zurückzutreten:

- a) wenn er das 65. Lebensjahr erreicht hat oder dienstunfähig geworden ist;
- b) wenn Umstände eintreten, die ein gedeihliches Weiterarbeiten wesentlich und nachhaltig beeinträchtigen und wenn der Stadtrat die vom Herrn Oberbürgermeister gestellte Vertrauensfrage verneint.

Ohne Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung kann Herr Oberbürgermeister jederzeit von seinem Amte zurücktreten vorbehaltlich der Erledigung der laufenden Geschäfte auf 4 Wochen.

§ 7.

Ohne sein Ansuchen kann Oberbürgermeister Mayer nur wegen

körperlicher oder geistiger Dienstunfähigkeit, jedoch nicht vor Ablauf von 26 Wochen nach Eintritt der Dienstunfähigkeit, ferner wenn er das 65. Lebensjahr vollendet hat, in den dauernden Ruhestand versetzt werden.

§ 8.

Sollte Oberbürgermeister Mayer aus anderen als den in §§ 6 und 7 angeführten Gründen von den vertragsmässigen Dienstesobliegenheiten ohne sein Verschulden enthoben werden (Art. 91 Abs. II G.O.), so hat er bis zur Zurücklegung des 65. Lebensjahres Anspruch auf sein volles Dienstes-einkommen, nach diesem Zeitpunkte den Ruhegehalt nach § 9.

§ 9.

Der bis jetzt erdiente Ruhegehalt beträgt 80 % aus dem versorgungsberechtigten Dienstes-einkommen der Besoldungsgruppe 1 a 5. Stufe und steigt ab 1. Januar 1930 mit jedem weiteren angefangenen Dienstjahre um jährlich  $\frac{1}{2}$  % bis zur Höchstgrenze von 85 % des versorgungsberechtigten Dienstes-einkommens.

Bei Rücktritt vom Amte im Falle des § 6 b (Verneinung der Vertrauensfrage durch den Stadtrat) hat der Oberbürgermeister Anspruch auf 85 % des versorgungsberechtigten Dienstes-einkommens.

Auch gebühren dem Oberbürgermeister alle Zulagen, wie sie den Staatsbeamten der genannten Gruppe im Ruhestande gewährt werden.

Eine Anrechnung anderweitiger Bezüge auf den Ruhegehalt unterbleibt.

§ 10.

Bei Eintritt in den Ruhestand bleibt Herr Oberbürgermeister bis zum Ablaufe des seiner Ruhestandsversetzung folgenden Kalendervierteljahres im vollen Genusse seines Dienstes-einkommens und seiner Dienstwohnung.

§ 11.

Stirbt Oberbürgermeister Mayer während seiner aktiven Dienstzeit

- 4 -

oder nach Versetzung in den Ruhestand, so erhalten seine Hinterbliebenen Versorgung und zwar beträgt das jährliche Witwengeld 60 v.H. des Ruhegehaltes.

Das Waisengeld beträgt jährlich für jedes Kind, dessen Mutter noch lebt und zur Zeit des Todes des Herrn Oberbürgermeisters zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war,  $\frac{1}{5}$  des Witwengeldes, und für jedes Kind, dessen Mutter nicht mehr lebt,  $\frac{1}{3}$  des Witwengeldes.

Die Hinterbliebenen erhalten für das auf den Sterbemonat folgende  $\frac{1}{4}$  Jahr noch den vollen Betrag des von Herrn Oberbürgermeister bezogenen Gehaltes oder Ruhegehaltes.

Eine Anrechnung irgend welchen sonstigen Einkommens auf die Hinterbliebenenversorgung oder eine Kürzung der Hinterbliebenenversorgung unterbleibt.

Sollten künftige Gesetze für die Staatsbeamten günstigere Bestimmungen enthalten, so finden diese auf die Versorgung des Oberbürgermeisters und seiner Hinterbliebenen ohne weiteres gleichmässige Anwendung.

Stirbt Herr Oberbürgermeister Mayer im Ruhestande, so erhält die Witwe für das dem Sterbemonat folgende Kalender-Vierteljahr noch den vollen Bezug des Ruhegehaltes des Mannes.

## § 12.

Soweit in diesem Vertrage nichts anderes bestimmt ist, gelten für die gesamten Dienstverhältnisse des Oberbürgermeisters die einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Staatsbeamtengesetzes.

Neuburg a.d. Donau, den 3. Juni 1929.

Stadtrat Neuburg a.d. Donau:



*Karl Mayer*  
Oberbürgermeister.